

Grazer Energierechtstag 2015

Versorgungssicherheit war das Schwerpunktthema des 5. Grazer Energierechtstags, der vom Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre der Karl-Franzens-Universität Graz in Kooperation mit der Energie Steiermark AG am 16. 4. 2015 veranstaltet wurde.

RdU-U&T 2015/14

Die Tagung stand unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger*, MJur, und Univ.-Prof. Dr. *Stefan Storr*. Die mehr als 100 Tagungsteilnehmer wurden von *Storr* und DI *Olaf Kieser*, Vorstandsdirektor der Energie Steiermark AG, begrüßt.

Eröffnet wurde die Vortragsreihe durch Univ.-Prof. DI *Karl Rose*, Karl-Franzens-Universität Graz, der sich unter dem Vortragstitel „Neue Energiequellen für Europa“ der Frage widmete, welche Formen der Energieerzeugung für Europas Zukunft abzusehen sind. Dabei ging er auf die zwar wachsende Bedeutung, momentan aber problematische Unwirtschaftlichkeit mancher erneuerbarer Energien ebenso wie auf das umstrittene Thema Fracking ein. Abschließend forderte er mehr energiepolitisches Systemdenken, das die Integration verschiedener Energiequellen in eine funktionierende Netz- und Speicherinfrastruktur ermöglichen soll.

Im Anschluss referierte Univ.-Prof. Dr. *Stefan Storr*, Karl-Franzens-Universität Graz, über Versorgungssicherheit. Er erläuterte den Begriff und erklärte, warum Versorgungssicherheit als Rechtsprinzip eine wichtige Rolle einnimmt. Während das Unionsrecht die Versorgungssicherheit als Ziel der Energiepolitik nennt, sucht man diese Zielbestimmung in der österr Verfassung vergeblich; nach der Rspr des VwGH ist Versorgungssicherheit jedoch im zwingenden öffentlichen Interesse. Zum Abschluss beurteilte *Storr* die Herstellung von Versorgungssicherheit als zentrale Funktion des Energierechts.

Mag. *Christina Veigl-Guthann*, LL.M., E-Control Wien, sprach über Energiearmut in Österreich und in der EU. In den EU-RL, die sie in ihrem Vortrag ansprach, kommt Energiearmut ebenso wie im österr EnergieeffizienzG begrifflich vor, eine Definition wird jedoch unterlassen. Ein weiterer Begriff ist der des „schutzbedürftigen Kunden“, dessen Begriffsbestimmung das Unionsrecht den MS überlässt. In Österreich gibt es ein Maßnahmenbündel zum Schutz von Personen in bestimmten (finanziell) schwierigen Situationen. Es liegen allerdings kaum Zahlen über Betroffenheit vor, weshalb *Veigl-Guthann* es für wichtig hält, Energiearmut zu definieren, um bessere Messbarkeit erzielen und zielgerichtete Unterstützungsmaßnahmen setzen zu können.

Daran anschließend berichtete RA Priv.-Doz. DDR. *Christian F. Schneider*, bpv Hügel Rechtsanwälte Wien/Brüssel, über die aktuelle Rsp im Energiebereich. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen standen die VfGH-E G 12/2014, V 29/2014 bzw das EuGH-U

E.ON Földgáz Trade Zrt. Während der VfGH bekräftigte, dass Netzbenutzer nicht berechtigt sind, die TarifVO vor dem VfGH anzufechten, machte der EuGH in seiner E deutlich, dass im Anwendungsbereich des Unionsrechts die Parteistellung bzw die Anfechtungslegitimation im Energierecht nicht eng zu sehen sind. Demnach sollen Individualanträge der Netznutzer gegen die TarifV zulässig sein.

Priv-Doz. Dr. *Nicolas Raschauer*, CHSH Rechtsanwälte Wien sowie Universität für Bodenkultur Wien, referierte zum Thema Bürgerfinanzierung bei Energieanlagen und zeigte auf, in welchen rechtlichen Bahnen das Crowdfunding von Photovoltaikanlagen und Klein(wasser)kraftwerken gelenkt werden kann. Dabei beschrieb er verschiedeneeteiligungsvarianten und legte die aufsichtsrechtliche Behandlung dieser Finanzierungsmöglichkeiten nach BWG, KMG und AIFMG dar. *Raschauer* kam zum Fazit, dass die Bürgerfinanzierung von Energieanlagen derzeit einem rechtspolitisch nicht überzeugenden engen Korsett unterliegt und dass auch aktuelle Reformüberlegungen (AlternativfinanzierungsG) zentrale Probleme nicht aufgreifen.

Am Abschluss der Tagung stand der Vortrag von RA Hon.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler*, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte Wien, über Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten. Gerade die Errichtung von Energieinfrastrukturen ist seines Erachtens eine demokratiepolitische Herausforderung, die Fragen der Einbindung der Öffentlichkeit in Verwaltungsverfahren aufwirft, die derzeit im Lichte der Aarhus-Konvention neu zu stellen sind. *Bergthaler* besprach dabei die einzubeziehenden Akteure, die zu bewertenden öffentlichen Interessen, das Antragsrecht der beteiligten Öffentlichkeit sowie die Rolle des Umweltanwalts. Abschließend thematisierte er die „privatisierte“ Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung transeuropäischer Energienetze, die im Entwurf der nationalen Umsetzung der TEN-E-VO vorgesehen ist.

Hinweis:

Die Vorträge der Tagung sollen heuer wieder in einem Sonderheft dieser Zeitschrift publiziert werden. Informationen zum Termin des nächsten Grazer Energierechtstags werden ab Februar 2016 unter <http://grazer-energierechtstag.uni-graz.at/de/> verfügbar sein.

*Daniel Heitzmann und Monika Leitner,
Universität Graz*